



31.8.2023

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 40

340 O 223/23

sweet desire Handelsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Yasemin Yilmaz, An der Untertrave 12c, 23552 Lübeck

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Lübeck Law Möller & Hansen Rechtsanwalts-Partnergesellschaft mbH, An der Untertrave 17c, 23552 Lübeck

gegen

Süßwarenvertrieb Lokstedt GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Clara Marie Fuchs, Lokstedter Steindamm 38a, 22529 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Mechthild von Bremen, Innocentiastraße 100, 20149 Hamburg

LLMH Lübeck Law

An der Untertrave 17c, 23552 Lübeck

An das
Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Lübeck, 12. Mai 2023

Per beA

13/23 Mö

In der Sache

sweet desire Handelsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Yasemin Yilmaz, An der Untertrave 12c, 23552 Lübeck

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Lübeck Law Möller & Hansen Rechtsanwalts-Partnergesellschaft mbH, An der Untertrave 17c, 23552 Lübeck

gegen

Süßwarenvertrieb Lokstedt GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Clara Marie Fuchs, Lokstedter Steindamm 38a, 22529 Hamburg

- Beklagte -

bestellen wir uns zu den Prozessbevollmächtigten der Klägerin.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin erheben wir gegen die Beklagte

Klage.

In der mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,
die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 20.000,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Schon jetzt beantragen wir für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 331 Abs. 3 ZPO vorliegen sollten, den Erlass eines Versäumnisurteils.

Zur Begründung führen wir Folgendes aus:

Die Klägerin ist eine Handelsgesellschaft, die sich auf Süßwaren aller Art spezialisiert hat, die sie von verschiedenen Händlern in ganz Europa bezieht.

Die Geschäftsführerin der Klägerin lernte auf der ISM Süßwarenmesse 2022 in Köln die Geschäftsführerin der Beklagten kennen. Die Beklagte vertreibt ebenfalls Süßwaren, die sie zuvor für ihre Kunden individuell verpackt. Beide kamen überein, dass die Klägerin der Beklagten bis Ende Oktober insgesamt 60.000 Schokoladenhohlkörper in der Form von Weihnachtsmännern liefern soll. Als Kaufpreis wurden 20.000,00 Euro verabredet.

Die Klägerin ließ diese Hohlkörper von der „Schokoladenmanufaktur Wien“ herstellen, von wo aus die streitgegenständlichen Lieferungen am 26. und am 27. Oktober direkt an die Beklagte erfolgten.

Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises in Höhe von 20.000,00 Euro geltend.

Die Beklagte hat bis heute nicht gezahlt, sondern vorprozessual behauptet, die gelieferte Ware sei verdorben gewesen. Sollte sich die Beklagte hierauf auch im Prozess berufen, wird ein Mangel schon jetzt mit Nichtwissen bestritten.

Bezüglich der Lieferung vom 27. Oktober 2022 ist die Klägerin auch schon deshalb mit Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen, weil sie die vermeintlichen Mängel nicht rechtzeitig angezeigt hat. Der Klägerin ist zwar am 27. Oktober 2022 eine E-Mail der Beklagten bezüglich der Lieferung vom 26. Oktober 2022 zugegangen, die die Klägerin als rechtzeitige Anzeige akzeptiert. Für die Lieferung vom 27. Oktober 2022 fehlt es indes an einer solchen Anzeige.

Dr. Pia Möller
Rechtsanwältin

Mechthild von Bremen
Rechtsanwältin
Innocentiastraße 100, 20149 Hamburg

An das
Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 2

Hamburg, 29. Mai 2023

20355 Hamburg

Per beA

340 O 223/23

In Sachen

sweet desire GmbH gegen Süßwarenvertrieb Lokstedt KG

bestelle ich mich zur Prozessbevollmächtigten der Beklagten.

Vorab weise ich darauf hin, dass es sich bei der Beklagten um eine Kommanditgesellschaft handelt.

Die Beklagte wird sich gegen die Klage verteidigen.

Ich werde beantragen,
die Klage abzuweisen.

Gleichzeitig erhebe ich Widerklage, mit der ich beantragen werde,
die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte 24.000,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von
neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Auf die am 16. Mai 2023 zugestellte Klage erwidere ich wie folgt:

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin gibt den Hergang der sogleich wieder beendeten Geschäftsbeziehung der Parteien zutreffend wieder. Insbesondere ist es richtig, dass die Beklagte am 26. und 27. Oktober 2022 insgesamt 60.000 Schokoladenweihnachtsmänner erhalten hat. Zu ergänzen ist lediglich, dass die Parteien eine Lieferung bis spätestens zum 28. Oktober 2022 vereinbart hatten und die Klägerin wusste, dass die Beklagte eine spätere Lieferung nicht mehr akzeptieren würde.

Die Beklagte ist aber nicht zur Kaufpreiszahlung verpflichtet, weil die gelieferte Ware mangelhaft war.

Wie die Klägerin richtig ausgeführt hat, versieht die Beklagte Süßwaren nach Spezifikation ihrer exklusiven Kunden mit individuellen Verpackungen. So waren die streitgegenständlichen Hohlkörper für ein renommiertes Hamburger Unternehmen gedacht, das seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den wichtigsten Geschäftspartnern originelle Weihnachtsgrüße übermitteln wollte.

Die gelieferten Hohlkörper waren jedoch qualitativ so minderwertig, dass sie von der Beklagten nicht verarbeitet werden konnten.

Sofort nach Eingang der Lieferungen hat eine Mitarbeiterin der Beklagten eine umfangreiche Sicht- und Geschmacksprüfung vorgenommen und dabei festgestellt, dass die Hohlkörper höchst ungleichmäßig gegossen und an vielen Stellen bereits eingedrückt waren. Auch wies die Schokolade einen weißlichen Film auf und schmeckte alt.

Beweis: Zeugnis Dorota Lipski, zu laden über die Beklagte

Leider lässt sich dieser Umstand nicht mehr durch Augenschein oder Sachverständigengutachten nachweisen, da die Lieferungen bei einem Brand der Lagerhalle der Beklagten vernichtet wurden, als während der dort durchgeführten Betriebsweihnachtsfeier der mit echten Kerzen bestückte Weihnachtsbaum umgekippt ist.

Die Zeugin hat diese Mängel jeweils umgehend der Geschäftsführerin der Beklagten mitgeteilt, die sodann die Klägerin per E-Mail informierte, und zwar nicht nur am 27. Oktober 2022, sondern auch am 28. Oktober 2022 bezüglich der zweiten Lieferung.

Beweis: E-Mail vom 28. Oktober 2022 als Anlage B 1

Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass die Klägerin die zweite E-Mail nicht erhalten hat.

Da die Beklagte bei ihrer Kundin im Wort stand, musste sie schnellstmöglich neue Weihnachtsmänner bestellen, was ihr auch gelang. Allerdings musste sie dabei 0,40 Euro je Hohlkörper zahlen, insgesamt also 24.000,00 Euro, die sie mit der Widerklage als Schadensersatz geltend macht.

Die Rechtsanwältin

Anlage B 1

WG: Eure heutige Lieferung

Von: CMF <cm.fuchs@funkylokstedt.de>

Gesendet: Freitag, 28. Oktober 2022 17:21

An: Y. Yilmaz <yasemin.yilmaz@sweetdesirehl.com>

Yasemin,

bei der zweiten Lieferung genau dasselbe. Ich fasse es nicht! Wie stehe ich jetzt da?!

Gruß

Marie

Von: CMF <cm.fuchs@funkylokstedt.de>

Gesendet: Donnerstag, 27. Oktober 2022 9:58

An: Y. Yilmaz <yasemin.yilmaz@sweetdesirehl.com>

Betreff: Eure heutige Lieferung

Hallo Yasemin,

heute kam die erste Tranche hier an. Sie ist nicht zu gebrauchen. Ganz schlechte Qualität (angelaufen, teils gedrückt, total ungleichmäßig gegossen).

Ich muss jetzt erst mal sehen, woher ich neue kriege.

Melde dich bitte!

Viele Grüße

Marie

LLMH Lübeck Law

An der Untertrave 17c, 23552 Lübeck

An das
Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Lübeck, 29. Juni 2023

Per beA

13/23 Mö

340 O 223/23

In Sachen sweet desire GmbH gegen Süßwarenvertrieb Lokstedt GmbH

nehme ich auflagengemäß zur Klageerwiderung der Beklagten vom 29. Mai 2023, mir zugestellt am 1. Juni 2023, Stellung.

Über den in der Klage angekündigten Antrag hinaus werde ich beantragen,
die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte ist zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet, denn die Klägerin hat ihre vertraglichen Verpflichtungen durch die erfolgten Lieferungen mangelfrei erfüllt. Insoweit bestreitet die Klägerin noch einmal, dass die Lieferungen mangelhaft gewesen sein sollen. Sie hat bei der Herstellerin nachgefragt und diese hat ihr versichert, dass die von der Beklagten behaupteten Mängel bei Verpackung und Absendung der Ware nicht vorhanden gewesen seien.

Im Übrigen bleibt es dabei, dass die Beklagte Mängel der Lieferung vom 27. Oktober 2022 nicht rechtzeitig gerügt hat, auch wenn die Klägerin die E-Mail vom 28. Oktober 2022 mittlerweile im Spam-Ordner gefunden hat.

Deshalb kann die Beklagte auch keinen Schadensersatz verlangen, so dass die Widerklage antragsgemäß abzuweisen ist. Im Übrigen fehlt es schon an der erforderlichen Fristsetzung.

Dr. Pia Möller
Rechtsanwältin

Verfügung

1. Kammertermin wird anberaumt auf

Donnerstag, den 31. August 2023,
14 Uhr (Pietrowski/Robers/Pricking)
16 Uhr (Ratschow/Greitens/von Mendelssohn)
18 Uhr (Volhardt/Dr. Pfündl/Werner)

im Plenarsaal des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg

2. ParteiV laden

3. Vorbereitend laden:

Zeugin Dorota Lipski, über die Beklagte

4. Ss vom 29.6.2023 an BekIV

5. WV am 11.8.2023

- *elektronisch signiert* -

- Ende des Aktenauszugs -

Hinweise

1. Sie sind die Richter:innen der Zivilkammer 40 beim Landgericht Hamburg und für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits zuständig.
2. Sie dürfen davon ausgehen, dass alle prozessualen Formalien eingehalten wurden.
3. Ihre Aufgabe ist es, die Verhandlung am 31. August 2023 durchzuführen, die nicht mehr als 60 Minuten dauern soll.

Das tun Sie gleichrangig, es führt also niemand formal den Vorsitz. Für die Bewertung ist es vielmehr wichtig, dass Sie alle drei insgesamt einen gewissen Redeanteil in Verhandlung und ggf. Verkündung haben.

Für die Protokollführung erhalten Sie ein digitales Diktiergerät. Sollten Sie eine Zeugenvernehmung durchführen, müssen Sie die Aussage selbst aber nicht protokollieren.

Außerdem werden Ihnen Roben zur Verfügung gestellt.

4. Sollte am Ende des Termins eine Entscheidung erforderlich werden, ziehen Sie sich für höchstens 30 Minuten ins Beratungszimmer zurück. Anschließend verkünden Sie im Saal den Tenor Ihres Urteils (Hauptsache, Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit) und begründen ihn kurz. Die Verkündung soll die Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten. Die Redeanteile sollten auch hier verteilt sein.